

SATZUNG

lt. Beschluss durch Mitgliederversammlung vom 20. Mai 2017

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „ATEM – Der Berufsverband“ im Folgenden „BV-ATEM e. V.“ genannt.
- 2) Der BV-ATEM e. V. hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

- 1) Der BV-ATEM e. V. versteht sich als Standesvertretung der AtempädagogInnen und AtemtherapeutInnen, in gleicher Weise und unabhängig von deren Spezialisierungen und Arbeitsschwerpunkten.

Seine Aufgaben sind:

- Förderung der Anerkennung des Berufstandes.
- Die Förderung der Ausbildung und Fortbildung der Mitglieder des BV-ATEM e. V. zum allgemeinen Nutzen.
- Förderung der wirtschaftlichen und berufsständischen Interessen der Mitglieder.
- Die Förderung und Koordination der Forschung und der praktischen Anwendung der wissenschaftlichen und der empirischen Ergebnisse.
- Die Förderung von Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Gesundheitsförderung.
- Öffentlichkeitsarbeit zu den Berufsbildern von AtempädagogInnen und AtemtherapeutInnen.
- Vernetzung mit Verbänden verwandter Berufszweige im In- und Ausland.
- Kontakte zu gesundheitspolitischen Gremien.
- Stellungnahmen im Bereich der Gesetzgebung.

§ 3 Organe

Die Organe des BV-ATEM e. V. sind

- a. die Mitgliederversammlung, MV
 - b. der Vorstand
- 1) Die Tätigkeit in den Organen des BV-ATEM e. V. geschieht vorwiegend ehrenamtlich.
 - 2) Den Vorstandsmitgliedern werden die nachgewiesenen Auslagen erstattet.
 - 3) Für die Teilnahme an den Vorstandssitzungen erhalten sie ein angemessenes Tagegeld. Das gleiche gilt für Reisetätigkeiten.
 - 4) Vorstandsmitglieder können gegen Bezahlung andere Tätigkeiten im Verein zusätzlich ausführen.
 - 5) Sollte es notwendig werden, eine/n Geschäftsführer/in einzusetzen, erhält dieser ein angemessenes Gehalt. Über die Notwendigkeit entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der BV-ATEM e. V. hat stimmberechtigte und nicht stimmberechtigte Mitglieder.
- 2) Stimmberechtigte Mitglieder haben das BV-ATEM e. V.

Verbandszertifikat. Stimmberechtigtes Mitglied kann auch werden, wer sich für die Belange der Atempädagogik und Atemtherapie einsetzt oder eingesetzt hat.

- 3) Nicht stimmberechtigte Mitglieder sind Mitglieder ohne BV-ATEM e. V. Verbandszertifikat.
- 4) Der Vorstand kann außerdem Ehrenmitglieder aufnehmen und ernennen.
- 5) Der Verband kann Fördermitglieder aufnehmen. Sie fördern den Verband materiell und haben kein Stimmrecht.
- 6) Stimmberechtigtes Mitglied kann auch ein Verein, eine Vereinigung, Verbände oder andere juristische Personen werden. Sie erhalten auf der Mitgliederversammlung, unabhängig von ihrer Größe, eine Stimme. Eine beigetretene Organisation hat dem Vorstand des BV-ATEM e. V. eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen, welche Person für sie das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung ausübt. Bei Veranstaltungen, in denen für Mitglieder finanzielle Vergünstigungen gewährt werden, erhält der beigetretene Verein nur einmal die finanzielle Vergünstigung.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand beantragt werden.
- 2) Der Vorstand nimmt neue Mitglieder auf.
- 3) Ehrenmitglieder werden von der MV aufgenommen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich bis 31. Oktober erklärt werden. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird nicht erstattet.
- 3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung, die geltenden Grundsätze seines Berufsstandes, oder wenn es gegen die Ziele oder das Ansehen des BV-ATEM e. V. handelt, oder wenn es postalisch nicht mehr erreichbar ist.
- 4) Wer einen Beitrag oder eine Umlage trotz Mahnung 6 Monate lang schuldet, kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen und dem Mitglied mitgeteilt.
- 5) Gegen diesen Bescheid kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Zugang Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit 2/3-Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Das ausgeschlossene Mitglied muss anwesend sein.
- 6) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Berufsverband keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Beiträge

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Beiträge und Umlagen zu zahlen.
- 2) Ehrenmitgliedern ist die Beitragszahlung freigestellt.
- 3) Die Art und Höhe der Beiträge und Umlagen setzt die Mitgliederversammlung fest.
- 4) Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern in begründeten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung (MV)

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern.
- 2) Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des BV-ATEM e. V., die nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- 3) Gäste sind nur nach vorheriger Abstimmung durch die Mitgliederversammlung zugelassen. Es wird mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder entschieden.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist immer mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.
- 5) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens alle zwei Jahre durch schriftliche Einladung, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in einer Frist von vier Wochen ein.
- 6) Die Einladung kann, soweit das möglich ist, auf elektronischem Weg erfolgen.
- 7) Auf Verlangen von mindestens 30% der Mitglieder muss der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Bestimmungen zur Einladung und Durchführung gelten entsprechend der regulären MV.
- 8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied und von der ProtokollführerIn zu unterzeichnen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Entgegennahme der Jahresgeschäftsberichte
- Entlastung der Vorstände
- Neu- und Nachwahl der Vorstände
- Wahl der VorstandsbeisitzerInnen
- Wahl der KassenprüferIn
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins / des Berufsverbands

§ 10 KassenprüferIn

- 1) Die Mitgliederversammlung kann eine KassenprüferIn wählen.
- 2) Sollte sich keine KassenprüferIn auf der MV zur Wahl stellen, soll der Vorstand ein Steuerberatungsbüro mit dieser Aufgabe beauftragen.

§ 11 Fachbeiräte

- 1) Der Vorstand und die MV können Fachbeiräte berufen.
- 2) Fachbeiräte können auf Dauer oder auf Zeit berufen werden.
- 3) Ihre Arbeitsergebnisse stehen immer dem Vorstand bzw. dem Berufsverband zur Verfügung.
- 4) Die Beiratstätigkeit ist ein Ehrenamt. Soweit es die Haushaltslage des Verbandes erlaubt, können Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

§ 12 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und ein bis drei BeisitzerInnen.
- 2) Sollte ein Vorstandsmitglied zurücktreten oder sterben, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen.

- 3) Der/die 1. und 2. Vorsitzende führen die laufenden Geschäfte des BV-ATEM e. V. im Sinne des BGB und erledigen alle Aufgaben, die ihnen durch die Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- 4) Er kann, soweit es die Haushaltslage erlaubt, Dritte mit geschäftsführenden Aufgaben betrauen.
- 5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder die weiterhin im Amt bleiben möchten, können mit einfacher Mehrheit der auf der MV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.
- 6) Der Vorstand bleibt im Amt, bis die neu gewählten Vorstände im Registergericht eingetragen sind.
- 7) Der Vorstand gibt der Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr einen Rechenschaftsbericht, der insbesondere Angaben über die Einnahmen und Ausgaben und die Vermögensverhältnisse enthält.
- 8) Die Mitgliederversammlung beschließt danach über die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Mittelverwendung

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2) Alle Mitglieder, die ein Amt bekleiden, führen ihre Aufgaben möglichst ehrenamtlich durch, unbeschadet des Anspruchs auf Ersatz notwendiger Aufwendungen.
- 3) Mitgliedern und Vorständen ist es erlaubt bezahlte Tätigkeiten für den Berufsverband (Verein) auszuführen.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Satzungsänderung, Auflösung

- 1) Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des BV-ATEM e. V. bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der in der MV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 2) Der Wortlaut der vorgesehenen Satzungsänderung/en oder das Vorhaben der Auflösung muss in der Tagesordnung angegeben werden.
- 3) Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des BV-ATEM e. V. fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die Stiftung Kinder-Hospiz Sternenbrücke, Sandmoorweg 62, 22559 Hamburg. www.sternenbruecke.de
- 4) Der amtierende Vorstand ist für die Auflösung des Vereins verantwortlich.